

# Ergebnisprotokoll des ersten Dialogforums am 29.03.2021: „Ausgestaltung von familiengerichtlichen Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt“

---

**Moderation: Peer Gillner, Co-Moderation Katrin Triebel**

**Teilnehmer\*innen: 35 Personen** u.a. Vertreter\*innen von Beratungseinrichtungen und Frauenhäusern, Polizei und Staatsanwaltschaft, Gerichten, Behörden und Bezirken

## 1. Status Quo

In der Diskussion der Teilnehmer\*innen stellt sich folgender Status Quo heraus:

Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz und zwischen Entscheidungen in Sorgerechts- und Umgangsverfahren. Nach Trennungen kommt es bei Vorliegen von häuslicher Gewalt zu einer Gefährdung von – überwiegend – Frauen und Kindern im Rahmen von Sorgerechts- und Umgangskontakten. Umgangsaußchlüsse sind vor dem Hintergrund des Art. 6 GG nur bei einer Gefährdung des Kindeswohls möglich und müssen hinsichtlich ihrer Dauer und hinsichtlich ihres Umfangs regelmäßig überprüft werden; auch bei häuslicher Gewalt kommt es regelmäßig nicht zu einem Ausschluss des Umgangsrechts.

Nach Art. 31 Abs. 2 der Istanbul-Konvention müssen erforderliche Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils oder der Kinder gefährdet.

## 2. Bedarfe

Die Teilnehmer\*innen diskutieren im Laufe des Fachdialoges folgende mögliche Bedarfe:

### I. Gerichtsstand

- Zentrale Gerichtsbarkeit in Hamburg für Fälle von häuslicher Gewalt (Bundesgesetzgebung)

### II. Familiengerichtliches Verfahren

- Leitfaden zur Hamburger Praxis bei Häuslicher Gewalt (analog Sonderleitfaden zum Münchener Modell)?
- Qualifikationsanforderung für Verfahrensbeistände nach § 158 FamFG; nicht nur juristischer Hintergrund sinnvoll, sondern auch sozialpädagogisches Wissen und Sensibilisierung zum Thema häusliche Gewalt

- Getrennte Anhörungen (grds. möglich, aber gesetzlich als Ausnahmefall konzipiert, vgl. §§ 33 Abs. 1 S. 2, 128 Abs. 1 S. 2 FamFG); Anträge auf getrennte Anhörungen werden oft nicht gestellt, da Rechtsanwält\*innen kommunizieren, ein solcher Antrag könne sich nachteilig für die Kindesmutter auswirken
- Effizientere / schnellere Kommunikation zwischen den Beteiligten; insbes. rechtzeitige Angaben über das Vorliegen von häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren durch Rechtsanwält\*innen und Jugendämter; auch rechtzeitige Information des Familiengerichts durch die Jugendämter, damit Familienrichter\*innen u.U. Akten der Staatsanwaltschaft beiziehen können

### **III. Sensibilisierung im Verfahren**

- Berücksichtigung der Möglichkeit der Anerkennung des Jugendamtes als Verfahrensbeteiligte, §§ 7 Abs. 2 Nr.2, 162 Abs. 2 S. 2 FamFG
- Jugendamtsmitarbeiter\*innen und Rechtsanwält\*innen sollten auf Protokollierung achten
- Beachtung des Schutzes der Anschrift durch alle Beteiligten / Klärung, ob Familienrichter\*innen Postfachadressen anerkennen können

### **IV. Vernetzung und Kooperation**

- Stärkung der Zusammenarbeit von Jugendämtern und Trägern / Beratungsstellen, um Väter besser begleiten zu können

### **V. Fortbildung / Wissenstransfer**

- Professionalisierung mit regelmäßiger Fortbildung
- Wissensaustausch zwischen Familiengerichten und Beratungspraxis (es existiert bereits Austausch zwischen Fortbildungsreferent\*innen der Justizbehörde und dem sozialpädagogischen Fortbildungszentrum; einmal jährlich gemeinsame Fortbildung der Jugendämter und Familienrichter\*innen, jedoch nicht zum Thema häusliche Gewalt; Ausweitung?)
- Vermittlung von Fachwissen zu Gewaltdynamiken und Auswirkungen des Miterlebens von Partnergewalt auf Kinder

### **VI. Täterarbeit**

- Im Rahmen des Verfahrens zum Umgangsrecht: Auflagen zur Zusammenarbeit mit Beratungsstellen
- Größere Bereitschaft der Beratungsstellen, mit Tätern zusammen zu arbeiten, die keine Freiwilligkeit zeigen

## **3. Nächste Schritte im Dialogforum**

Geplant sind zwei weitere Treffen des Dialogforums im Jahr 2021:

- Kurz vor den Sommerferien: Diese Sitzung soll einer gemeinsamen Verständigung auf konkrete nicht-legislative Handlungsbedarfe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

dienen; der Austausch über die bereits herausgearbeiteten Bedarfe soll hierzu fortgeführt und ggf. sollen Bedarfe ergänzt werden

- Kurz vor den Herbstferien: In der dritten Sitzung sollen konkrete Anforderungen und Handlungsansätze zur Umsetzung der Istanbul-Konvention entwickelt werden
- Die Ergebnisse aller Fachforen werden am 25. November 2021 präsentiert

Hamburg, Mai 2021